

TESTATSEXEMPLAR

Jahresabschluss
und Lagebericht
zum 31. Dezember 2025

Hamburg tecHHub GmbH & Co. KG
Wexstraße 7
20355 Hamburg

MIZ Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Im Teelbruch 55
45219 Essen

Tel.: 02054/928 01
Fax: 02054/928 100

essen@miz.de
www.miz.de

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 6

Bilanz
zum
31. Dezember 2025

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Kommanditeinlage		25.000,00	25.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	30.620.061,00		31.555.424,00	II. Bilanzgewinn		188.267,33	499.076,36-
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstat- tung	9.235,00	30.629.296,00	0,00	III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	474.076,36
Summe Anlagevermögen		30.629.296,00	31.555.424,00	Summe Eigenkapital		213.267,33	0,00
B. Umlaufvermögen				B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		33.663.841,22	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände				C. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		0,00	34.667.603,95
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		144.380,19	D. Rückstellungen			
2. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	350,00		0,00	1. Steuerrückstellungen	97.748,00		27.124,00
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.615,85		209.350,08	2. sonstige Rückstellungen	110.518,00	208.266,00	364.513,66
4. sonstige Vermögensgegenstände	26.559,24	34.525,09	17.101,03	E. Verbindlichkeiten			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		481.072,57	603.541,32	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen	160.680,18		62.037,68
Summe Umlaufvermögen		515.597,66	974.372,62	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unter- nehmen	17.000,00		166.926,60
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.119.199,23	2.846.882,91	3. sonstige Verbindlichkeiten	1.038,16	178.718,34	50,00
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	474.076,36	F. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	562.500,00
	34.264.092,89		35.850.755,89				

Gewinn- und Verlustrechnung
vom
01.01.2025 bis 31.12.2025

Anlage 2 / Blatt 1

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	617.474,40	121.327,89
2. sonstige betriebliche Erträge	1.858.428,03	849.967,31
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	380.149,06	235.611,06
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	954.749,55	238.454,13
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	332.748,16	693.595,68
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.372,03	71.865,74
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	124.869,70	7.503,00-
8. Ergebnis nach Steuern	688.757,99	116.996,93-
9. sonstige Steuern	0,00	2.653,56
10. Jahresüberschuss	688.757,99	119.650,49-
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	499.076,36	360.471,40
12. Entnahmen durch Kommanditistin	1.414,30-	18.954,47-
13. Bilanzgewinn	188.267,33	499.076,36-

**Hamburg techHub GmbH & Co. KG,
Hamburg**

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

I. Allgemeine Angaben

Die Hamburg techHub GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (Reg. Nr. HRA 129301).

Die Gesellschaft ist eine Kleinstpersonenhandelsgesellschaft nach den Größenmerkmalen der §§ 264a, 267a HGB. Der Jahresabschluss der Hamburg techHub GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 wurde aufgrund ergänzender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die HITH Hamburg Invest techHub GmbH & Co. KG, Amtsgericht Hamburg HRA 128183 ist die Kommanditistin der Hamburg techHub GmbH & Co. KG.

Einzige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Hamburg techHub Verwaltungs GmbH (HRB 178102) mit Sitz in Hamburg.

Im Jahresabschluss 2025 wurden folgende Änderungen im Ausweis vorgenommen:

In der Vergangenheit gebildete Sonderposten für Zuschüssen für Investitionen in Höhe von € 33.663.841,22 wurden im Jahresabschluss unter dem Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ ausgewiesen. Bisher erfolgte der Ausweis dieser Sonderposten (31.12.2024: € 34.667.603,95) unter dem Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“. Die Ausweisänderung erfolgte, da der Sonderposten nicht nur Zuschüsse für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens enthält.

Der Vorjahresausweis wurde nicht angepasst.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare nutzungsbedingte Abschreibungen angesetzt. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung zeitanteilig (pro rata temporis). Zuwendungen, die für entsprechende Anlagen gezahlt wurden, werden gesondert unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Nutzungsdauer von Gebäuden beträgt 33,3 Jahre.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel werden mit dem Nennwert angesetzt. Auf den Forderungsbestand zum 31. Dezember 2025 wurden keine Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag drohende Verluste und ungewisse Verbindlichkeiten abzudecken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

III. Bilanzerläuterungen

A k t i v a

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen für 2025 sind im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil dieses Anhangs ist.

Die Grundstücke enthalten auch die Anschaffungskosten für die Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Es bestanden keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Start-up Labs Hamburg GmbH (Vorjahr: T€ 144 aus Mieteinnahmen).

Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestanden gegen die HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG in Höhe von T€ 8 (Vorjahr: T€ 209), aus der umsatzsteuerlichen Organschaft.

Forderungen gegen Gesellschafter bestehen gegen die Komplementärin HTHV in Höhe von T€ 0,4. Die Forderungen Gesellschafter beinhalten Forderungen aus der Konzernverrechnung.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 3.119 (Vorjahr: T€ 2.847) resultiert aus dem Erbbaurechtsvertrag und beinhaltet das Einmalentgelt abzüglich der ratierlichen jährlichen Auflösung sowie der ratierlichen Anschubfinanzierung und dem ratierlichen Ausbaurückstellungszuschuss.

P a s s i v a

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten enthält Zuschüsse zum Anlagevermögen und zum aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Zahlung Erbbauzins für die gesamte Laufzeit).

Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen Steuerrückstellungen in Höhe von T€ 98 (Vorjahr: T€ 27) und Verpflichtungen gegenüber Dienstleistern in Höhe von T€ 111 (Vorjahr: T€ 365).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen Verpflichtungen gegenüber Dienstleistern in Höhe von T€ 161 (Vorjahr: T€ 62).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 17 (Vorjahr: T€ 167) betreffen die HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG und resultieren aus Personalkosten und im Vorjahr aus Vorlaufkosten.

Es bestanden keine Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Vorjahr: T€ 0,1 aus den Erstattungsansprüchen der Komplementärin HTHV Hamburg techHHub Verwaltungs GmbH).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren aus Mieteinnahmen in Höhe von T€ 617 (Vorjahr: T€ 121) und sind ausschließlich im Inland angefallen.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Auflösungen des Sonderpostens in Höhe von T€ 1.004 (Vorjahr: T€ 287) enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von T€ 380 (Vorjahr: T€ 236) betrifft die Unterhaltungskosten sowie Dritt- und Nebenkosten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 333 (Vorjahr: T€ 694) resultieren im Wesentlichen aus Rechts- und Beratungsaufwand in Höhe von T€ 83 (Vorjahr: T€ 285) sowie aus Aufwand aus der Unternehmensgruppe von T€ 146 (Vorjahr: T€ 363). Es sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 91 (Vorjahr: T€ 5) enthalten.

V. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr 2025 wurden Aufwendungen für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von T€ 7 erfasst.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Hamburg techHHub Verwaltungs GmbH, Hamburg, deren gezeichnetes Kapital € 25.000,00 beträgt.

Geschäftsführer, Organbezüge

Geschäftsführerin der Kommanditgesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin Hamburg techHHub Verwaltungs GmbH, Hamburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer

Herrn Dr. Rolf Strittmatter, Kaufmann, Hamburg

An Herrn Dr. Strittmatter wurden keine Organbezüge gewährt.

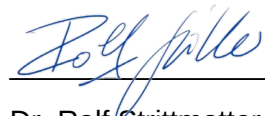
Konzernzugehörigkeit

Die Hamburg techHub GmbH & Co. KG ist Tochterunternehmen der HITH Hamburg Invest techHub GmbH & Co. KG., Hamburg, welche wiederum Tochterunternehmen der HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, ist, welche als kleinster Konzernkreis auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses aufgrund des Unterschreitens der Größenkriterien nach § 293 HGB verzichtet.

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Hamburg, 2. April 2026



Dr. Rolf Strittmatter

Geschäftsführung der

Hamburg techHub Verwaltungs GmbH

lr

Hamburg tecHHub GmbH & Co. KG, Hamburg

Entwicklung des Anlagevermögens 2025

Sachanlagen

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Umbuchungszugang (+) Umbuchungsabgang (-)	Abgänge	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€		€	€	€	€	€	€	€	€
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	31.793.878,13	19.024,61	0,00	0,00	31.812.902,74	238.454,13	954.387,61	0,00	1.192.841,74	30.620.061,00	31.555.424,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	9.596,94	0,00	0,00	9.596,94	0,00	361,94	0,00	361,94	9.235,00	0,00
	31.793.878,13	28.621,55	0,00	0,00	31.822.499,68	238.454,13	954.749,55	0,00	1.193.203,68	30.629.296,00	31.555.424,00

Hamburg techHub GmbH & Co. KG
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Organisatorisch

Die Hamburg techHub GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, deren alleiniger Kommanditist die HITH Hamburg Invest techHub GmbH & Co. KG ist. Komplementärin ist die Hamburg techHub Verwaltungs GmbH.

2. Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb des Innovationszentrums Hamburg techHub einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte und Tätigkeiten sowie die Förderung von forschungsnahen Hochtechnologie-Unternehmen und deren Vernetzung und Zusammenarbeit untereinander, sowie mit der Wissenschaft im eigenen Namen oder im Auftrag der HITH Hamburg Invest techHub GmbH & Co. KG, der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. von mit der Freien und Hansestadt verbundenen Auftraggebern.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Nach der erfolgreichen Fertigstellung und Vermietung des techHubs im Jahr 2024 stand im Geschäftsjahr 2025 die weitere Stabilisierung des laufenden Betriebs im Fokus.

Die Untervermietung der Flächen durch die Start-Up Labs Hamburg GmbH als Generalmieter wurde kontinuierlich vorangetrieben. Zum 31. Dezember 2025 konnte eine Vermietungsquote von rund 80 % (bezogen auf die durch den Generalmieter untervermieteten Flächen) erreicht werden. Diese Entwicklung bestätigt die hohe Nachfrage nach hochwertigen Forschungs- und Entwicklungsflächen im Life-Science-Bereich.

Im Rahmen des Gewährleistungsmanagements wurden in enger und konstruktiver Abstimmung mit dem Generalübernehmer sowie dem Generalmieter wesentliche Fortschritte bei der Abarbeitung der verbliebenen Restmängel erzielt. Ziel ist weiterhin eine vollständige und nachhaltige Mängelbeseitigung.

Die vertraglich vereinbarte, auslastungsabhängige Mietbefreiung für den Generalmieter, die auf im Rahmen des Untermietverhältnisses leerstehende Flächen Anwendung fand, läuft am 31. Mai 2025 aus. Damit wurde im Jahresverlauf ein weiterer Schritt in Richtung des regulären, verstetigten Mietbetriebs vollzogen.

Insgesamt ist die Entwicklung des techHubs im Jahr 2025 positiv zu bewerten. Die stabile Nachfrage, die fortschreitende Mängelbeseitigung sowie die zunehmende wirtschaftliche Konsolidierung des Mietverhältnisses bilden eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung des Standorts.

2. Vermögenslage

Im Berichtsjahr ist das Anlagevermögen von T€ 31.555) auf T€ 30.629 gesunken. Des Weiteren betragen die Forderungen gegen verbundene Unternehmen zum 31.12.2025 T€ 8 (Vorjahr: T€ 209).

Die Guthaben bei Kreditinstituten belaufen sich zum 31.12.2025 auf T€ 481 (Vorjahr: T€ 604). Die Bilanzsumme beläuft sich auf T€ 34.264 (Vorjahr: T€ 35.377).

Das Kommanditkapital beträgt T€ 25 (Vorjahr: T€ 25), der Jahresüberschuss beträgt T€ 689 (Vorjahr: -T€ 120), der Bilanzgewinn beläuft sich auf T€ 689 (Vorjahr: -T€ 120). Das Eigenkapital beträgt T€ 213 (Vorjahr: -T€ 474).

Der Sonderposten beträgt T€ 33.664 (Vorjahr: T€ 34.668), die Rückstellungen betragen T€ 208 (Vorjahr: T€ 392) und die Verbindlichkeiten belaufen sich zum 31.12.2025 auf T€ 179 (Vorjahr: T€ 229).

3. Finanzlage

Die Konten der Gesellschaft werden auf Guthabenbasis geführt.

4. Ertragslage

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen T€ 1.858 (Vorjahr: € 850) und resultieren vor allem aus dem Kooperationsbeitrag des DESY und der HIE. Der Materialaufwand beläuft sich auf T€ 380 (Vorjahr: T€ 236). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen T€ 333 (Vorjahr: T€ 694), die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge T€ 5 (Vorjahr: € 72), und die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag T€ 125 (Vorjahr: -T€ 8), die sonstigen Steuern betragen T€ 0 (Vorjahr: € 3). Das Geschäftsjahr 2025 wird mit einem Jahresüberschuss von T€ 689 abgeschlossen.

III. Prognosebericht

Das Unternehmen erwartet für die Jahre 2026 und 2027 jeweils einen guten Geschäftsverlauf und ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Die Gesellschaft plant für das Jahr 2026 eine bauliche Maßnahme im Zusammenhang mit der Befeuchtungsanlage mit einem Auftragsvolumen von ca. T€ 500 auszuschreiben.

Chancen und Risiken

Die Nachfrage nach kombinierten Labor- und Büroflächen in Hamburg ist nach wie vor hoch. Die Start-Up Labs Hamburg GmbH erwartet im Jahr 2026 eine nahezu vollständige Auslastung. Risiken können sich auf Grund der Wirtschaftslage durch zurückhaltende Entscheidungen von Unternehmen zur Anmietung von neuen Flächen ergeben.

Die geopolitische Lage, hohe Zinsen wie auch anhaltende Preissteigerungen dämpfen die Erwartungen am Markt. Die Geschäftsführung beobachtet die aktuellen Entwicklungen und konkretisiert die finanziellen Auswirkungen etwaiger Risiken für die Entwicklung der Gesellschaft, sobald diese weiter quantifiziert werden können.

Hamburg, 2. April 2026



Dr. Rolf Strittmatter
Geschäftsführer der
Hamburg techHHub Verwaltungs GmbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Hamburg techHub GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hamburg techHub GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hamburg techHub GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet

sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen

gen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben un-

angemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 02. April 2026

MIZ Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Jungnickel
Wirtschaftsprüfer

Jens Jensen
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.